

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 24.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Cöln.

Cöln, den 16. Juni 1916.

Insertionspreis für die viergesp. Petitzeile 30 Pfg. Stellengefuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Cöln, Venloerwall 9. Telefonruf B. 1546. — Redaktionschluss ist Samstag Mittag

17. Jahrg.

## Aus dem Reichstag.

Die Mitte März begonnene Tagung des Reichstags hat ihr Ende erreicht. Die Verhandlungen boten in mehr als einer Hinsicht recht erfreuliche Gesichtspunkte. So die Absage des Reichskanzlers an die Kriegstreiber und Scharfmacher, andererseits durch die Zugeständnisse auf sozialpolitischem Gebiete. Der Kanzler ist daran, die von ihm auf dem zweiten Kongress der christlich-nationalen Arbeiterschaft ausgesprochene wichtigste Aufgabe der Verwirklichung entgegenzuführen: Einordnung der Arbeiterschaft in die heutige Gesellschaftsordnung. In seiner Aufsehen erregenden Rede vom 5. Juni 1916 versicherte der Reichskanzler dem ganzen Volke seine Liebe, das in diesem Krieg einmütig für den Bestand und die Größe des Vaterlandes die schwersten Opfer bringe. Es dürfe fortan kein Unterschied mehr gemacht werden zwischen „nationalen“ und „antinationalen“ Parteien. Der Zentrumsführer Dr. Spahn unterstrich sofort diese Worte im Hinblick auf die Erfahrungen seiner Partei, ebenso der Redner der Sozialdemokraten Dr. Gradnauer. Mit großem Mißvergnügen betrachten gewisse Kreise der Industriellen, der Großagrarier und Privilegierten diese Entwicklung und die Stellungnahme des ersten Reichsbeamten. Der konservative Redner, Graf Westarp, wandte sich denn auch gegen den Kanzler, dem aus den Reihen der genannten Personengruppe seit etwa Jahresfrist, angeblich wegen des Kanzlers Haltung in der U-Bootsfrage und seiner Stellungnahme zu Amerika heftige Opposition gemacht wird. Der Hauptgrund des Hasses und der Furcht dürfte aber mehr in der Auffassung des Kanzlers von der Gleichberechtigung aller Volksteile im Staatsleben zu suchen sein, die, wenn durchgeführt, die Vorherrschaft der oberen und privilegierten Klassen etwas beeinträchtigen würde. Hier sind auch die Gründe zu suchen, die zum Vorgehen gegen die kleine Novelle zum Vereinsgesetz

Anlaß gaben. Obwohl diese Novelle lediglich den Willen des Gesetzgebers von 1908, gegenüber falschen Auslegungen durch die Polizeibehörden und verschiedener Gerichte, zum unzweifelhaften Ausdruck bringt, wurde sie bekämpft, da sie ein Entgegenkommen gegenüber der Arbeiterschaft und den Gewerkschaften ist. Das erste Gesetz mit freiheitlicher Auffassung und in der Richtung zur Gleichberechtigung sollte verhindert werden. Die große Mehrheit des Reichstags stimmte aber der Novelle zu und verlangte außerdem mit 263 gegen 73 Stimmen der Konservativen, eines Teils der Nationalliberalen und der Bauernbündler die vom Zentrum beantragte Aufhebung des Sprachenparagraphen (§ 12 R.V.G.). Gewerkschaftliche und andere Ständevereine dürfen nun nicht mehr als politische Vereine angesehen werden, mit der Wirkung, daß nun auch die Jugendlichen dabei sich betätigen können, eine Sache, die nicht ohne sozialpolitische Bedeutung ist.

Neben dem Vereinsgesetz sind eine Reihe von Gesetzen sozialen Charakters verabschiedet worden. Die Vollversammlung des Reichstags hat die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Invalidenrente gleich angenommen. Ebenso das Kapitalabfindungsgesetz, mit dem Zwecke, Kriegsinvaliden oder den Hinterbliebenen gefallener Krieger die Ansiedlung oder die Fortführung ihrer Wirtschaft zu ermöglichen.

Dazu kommt das Kaligesez mit Lohnerhöhungen für die Kalimeterarbeiter, der Beschluß auf Einrichtung von Fachauschüssen für die Tabakarbeiter und deren wie der Konfektionsarbeiter Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit; die Beschlüsse zur Lösung der Wohnungsfrage, die kleine Befolungsordnung mit der Aufbesserung der Unterbeamten und Erhöhung der Feuerungszulagen für die Staatsarbeiter, alles begrüßenswerte sozialpolitische Fortschritte.

Sehr eingehend wurden auch wieder Fragen der Volksernährung besprochen und über die Mittel beraten, die zu einer besseren Versorgung der arbeitenden Bevölkerung führen könnten. Zahlreiche, von den verschiedenen Parteien gestellte Anträge wurden dem parlamentarischen Beirat, der beim Ernährungsamt bereilligt ist, zur weiteren Beratung und Vorbescheidung überwiesen. Man hofft, daß es dem neuen Ernährungsamt gelingen werde, die hauptsächlichsten Klagen auf dem Gebiete des Ernährungswesens zu beseitigen und die unerhörte Preistreiberei einzudämmen. Unser Vorrat und ausländische Einfuhr reicht gerade, um bis zur neuen Ernte durchhalten zu können. Aus dem Vollen kann auch jetzt nicht gewirtschaftet

werden. Entgegen der seinerzeitigen Voraussage des Präsidenten des Deutschen Landwirtschaftsrats, der auch bei der Vereinsgesetznovelle daneben tappte, hatten wir 1915 eine schlechte Ernte. Wohl im Zusammenhang mit verringerten Anbauflächen war 1915 der Ertrag an Körnerfrüchten um 9 Millionen Tonnen geringer als im Jahre zuvor. Da wir von der englischen Flotte so ziemlich eingesperrt sind, ist die überseeische Einfuhr unterbunden. Es fehlen uns auch die Futtermittel, die in großen Mengen, für rund eine Milliarde Mark jährlich, vor dem Kriege eingeführt worden sind. Das ist mit die Ursache, daß der Viehbestand nicht auf der alten Höhe gehalten werden kann und wir jetzt große Fleischknappheit haben. Im Hinblick auf die Milch- und Butterversorgung müssen die Viehstände, insbesondere das Milchvieh gespart werden. Das muß alles berücksichtigt werden, wenn man an eine objektive Beurteilung unserer Ernährungsverhältnisse herantreten will. Dabei und trotzdem könnte es in manchen Dingen besser mit unserem Ernährungsweisen stehen, wenn Organisation, Verteilung und Preisbildung rechtzeitig geregelt und hier energisch eingegriffen worden wäre.

Das neue Ernährungsamt will nun zunächst den Schwerearbeitern insbesondere im Bergbau und den Erntearbeitern höhere Brotationen zuweisen. Zur weiteren Erhöhung der Rationen werden monatlich Zehntausend Tonnen Hülsenfrüchte an die Kommunalverbände zum Weiterverkauf abgegeben. Um die Viehproduktion zu heben, sind zehn Fabriken zur Herstellung von Ersatzfuttermitteln gegründet worden. Da die diesjährige Ernte an Futtermitteln vor der Tür steht und bereits eingebracht wird, dürfte auch die Knappheit an Fleisch bald etwas behoben werden. Für die Zeit der Obst- und Beerenernte sind 300.000 Doppelzentner Zucker reserviert und werden rechtzeitig abgegeben. Auch auf anderen Gebieten sind Maßnahmen in Vorbereitung, die die Lebenshaltung erleichtern sollen. Es ist erst nach Friedensschluß damit zu rechnen, daß wir in gewohnter Weise, im Schweiße des Angesichts unser Brot wieder in reichlicher Menge essen können.

## Die Neuregelung der Todeserklärung Vermisster.

(Dr. Hans Bieske, Leipzig.)

Die ungeheure Zahl der Kämpfer, die Deutschland hinausjandte, die gewaltige Ausdehnung der Schlachtfrenten, die lange Dauer dieses furchtbaren Ringens bringe, es mit sich, daß die Zahl derer, die ins Feld zogen, um spurlos zu verschwinden, ins Tausendfache gestiegen ist.

Nun läßt ja allerdings das Bürgerliche Gesetzbuch bei denen, die infolge der Teilnahme an einem Kriege verschollen sind, eine abgekürzte Frist für die Todeserklärung zu. Aber auch diese gekürzte Frist beträgt drei Jahre nach Friedensschluß. Wenn also jemand ins Feld gerückt und seitdem verschollen ist, so kann er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erst drei Jahre nach dem Friedensschlusse für tot erklärt werden; bis dahin gilt er im Rechtsinne noch als lebend.

Es liegt auf der Hand, daß diese gesetzliche Bestimmung den Bedürfnissen des praktischen Lebens nicht genügt. Man sehe nur den Fall — um eine der augenscheinlichsten Unbilligkeiten herauszugreifen —, daß etwa ein Kaufmann, der bei einer Lebensversicherung um 10.000 Mk. für den Todesfall versichert ist, bei Kriegsausbruch ins Feld rückt, die Vogesen Schlacht mitmacht und seit dieser Zeit verschollen ist. Hier kann seine Frau nicht die Lebensversicherungssumme verlangen, sondern muß sogar noch bis drei Jahre nach Friedensschluß die Prämien fortzahlen, obwohl bei dem glänzenden Ausbau unseres Nachrichtenwesens doch die allergrößte Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß er in der Augustschlacht des Jahres 1914 gefallen ist.

Bei solch unbefriedigenden Ergebnissen kann es nicht wunder nehmen, wenn die Stimmen sich mehrten, die von dem Gesetzgeber Abhilfe verlangten. Allgemein wurde es als erwünscht und notwendig bezeichnet, die Frist für die Todeserklärung Vermisster bedeutend abzukürzen. Dieser Forderung trägt nun die neue Bundesratsbekanntmachung in dankenswerter Weise Rechnung.

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des deutschen Reiches oder eines mit ihm verbündeten oder

befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat und seitdem vermisst ist, kann nunmehr für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Nehmen wir an, ein Soldat wird seit September 1914 vermisst. Seit dieser Zeit ist kein Brief, kein Lebenszeichen von ihm eingetroffen. Auch Kameraden haben keine Kunde von ihm gebracht. Da also über ein Jahr keine Nachricht von ihm eingelaufen ist, kann er für tot erklärt werden. Hätte aber zum Beispiel im Oktober 1915 ein Kamerad des Verschollenen erzählt, er habe ihn als Verwundeten bei einem andern Truppenteile getroffen, so würde die einjährige Frist erst im Oktober 1916 beginnen. Er könnte also jetzt noch nicht für tot erklärt werden, ganz abgesehen davon, daß in einem solchen Fall das Gericht überhaupt erst eingehende Erhebungen darüber pflegen wird, ob der Vermisste nicht doch noch am Leben ist.

Denn auch wenn seit einem Jahr keine Kunde mehr von dem Vermissten in die Heimat gedrungen ist, darf das Gericht nicht blindlings die Todeserklärung aussprechen, sondern es muß sich erst durch sorgfältige Ermittlungen davon überzeugen, daß wirklich nach menschlicher Voraussicht mit dem Tode des Verschollenen zu rechnen ist. Wie kommt nun die Todeserklärung im einzelnen zustande?

Wer an der Todeserklärung des Verschollenen ein rechtliches Interesse hat, also zum Beispiel seine Frau, sein Vater, stellt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz vor seinem Ausrücken ins Feld hatte, Antrag auf Erlassung der Todeserklärung. Dabei hat er dem Gerichte glaubhaft zu machen, daß die betreffende Person tatsächlich verschollen und von ihr seit einem Jahr kein Lebenszeichen gekommen ist. Der Antragsteller wird in der Regel dem Gerichte die Verlufliste vorlegen, die bei dem Namen des Verschollenen den Vermerk „Vermisst“ enthält, er wird weiter die letzten Postsendungen des Vermissten einreichen und schließlich durch Briefe von Kameraden dartun, daß niemand mehr von dem Verschollenen seit Jahresfrist gehört hat.

Gilt das Gericht auf Grund dieses Beweismaterials es für wahrscheinlich, daß die Voraussetzungen für die Todeserklärung vorliegen, so erläßt es das sogenannte Anfecht. Es richtet eine Aufforderung an den Vermissten und an alle, die von ihm Auskunft zu erteilen vermögen, sich binnen einer bestimmten Frist zu melden. Diese Aufforderung wird an der Gerichtstafel, sowie an der Gemeindefestung des letzten Wohnsitzes des Verschollenen eine gewisse Zeit angeheftet. Die Frist, die in der Aufforderung für die Anmeldung gesetzt wird, muß mindestens einen Monat betragen. Ist sodann die Frist abgelaufen, ohne daß jemand eine Nachricht von dem Verschollenen gebracht hat, und sind auch die Erhebungen des Gerichts bei den Militärstellen ergebnislos verlaufen, so spricht es die Todeserklärung aus.

Unbedingtes Erfordernis ist, daß in der Todeserklärung der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen festgelegt wird. Als Todeszeit ist der Zeitpunkt anzunehmen, an dem seit der letzten Kunde von dem Vermissten ein Jahr verstrichen ist. Hat er ein Gesetz, eine Sprengung oder ein ähnliches Ereignis mitgemacht, so ist der Zeitpunkt dieses Ereignisses regelmäßig als Todeszeit anzunehmen. Diese Angabe des Todeszeitpunktes in der Todeserklärung ist häufig von besonderer rechtlicher Bedeutung.

Man denke sich folgenden Fall: Ein lediger Offizier A., der seinen letzten Wohnsitz in Leipzig hatte, war an der Schlacht bei Tannenberg beteiligt und ist seit dieser Zeit vermisst. Als einziger Erbe kommt sein Vater in Betracht, der auch, nachdem er lange genug auf ein Lebenszeichen gehofft und gewartet hat, bei dem Amtsgericht Leipzig Antrag auf Todeserklärung stellt. Der Vater des Offiziers macht dem Gericht durch Einreichung von Schriftstücken glaubhaft, daß A. seit 30. August 1915 verschollen ist. Das Gericht erläßt hierauf am 1. Mai 1916 das Anfecht; als letzter Termin für die Anmeldung von Nachrichten über den Vermissten setzt es den 15. Juni 1916 fest. Niemand meldet sich; auch die gerichtlichen Erhebungen bei dem Regimente und bei den militärischen Nachweissestellen sind ergebnislos. Darauf erläßt das Gericht am 1. Juli 1916 die Todeserklärung, d. h. es stellt durch Urteil fest, daß der Offizier A., der seit der Schlacht bei Tannenberg vermisst ist, als in dieser Schlacht gestorben gilt. Hätte zum Beispiel dem Offizier A. ein am 1. August 1915 gefallener Kamerad B. als Andenken einen wertvollen Brillantring vermacht, so könnte der Vater des A. den Brillantring nicht aus dem Nachlasse des B. verlangen, weil ja A. bereits als



im August 1914 gestorben gilt und daher den Todesfall des B. gar nicht erlebt hat, ihn also auch nicht beerben konnte.

Wie aber, wenn der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt? Solches ist schon in normalen Zeiten vorgekommen und wird sich nach dem Krieg erst recht begeben. Nach den allgemeinen Vorschriften der Prozessordnung kann derjenige, der die Todeserklärung überlebt hat, sie dadurch aus der Welt schaffen, daß er sie binnen bestimmter Frist im Wege der Klage ansieht. Die Bundesratsbekanntmachung erleichtert aber dem fälschlich für tot Erklärten den Nachweis seiner Existenz. Kehrt der Verschollene und für tot Erklärte zurück, so braucht er nur bei dem Gerichte, das die Todeserklärung erlassen hat, ihre Aufhebung zu beantragen. Das Gericht pflegt dann die erforderlichen Erhebungen über die Identität des wieder Aufgetauchten, und ist es zweifellos, daß der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so hebt es einfach das Urteil auf und gibt damit dem Verschollenen auch rechtlich das Leben wieder. Nur wenn Bedenken gegen die Identität bestehen, verweist das Gericht den Vermissenen auf den Weg der Anfechtungsklage, wobei ihm aber für die Erhebung dieser Klage keine Frist gesetzt ist.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 24. Wochenbeitrag im Jahre 1916 für die Zeit vom 11. bis 17. Juni fällig ist.

### Lohnbewegung.

**Mengenbe.** Nachdem wir an die Firma Baumeister vor einigen Wochen eine Eingabe gerichtet, hat sie sich nunmehr auch bereit erklärt, eine Feuerungszulage von 5 Pfg. für die Stunde zu zahlen.

**Münster.** Zwei weitere Firmen haben ihren Arbeitern Feuerungszulagen bewilligt. Die Firma J. N. Joka bewilligte 2 Mk. und die Firma Nüßing 1 Mk. die Woche.

**Nachen.** Ueber die Gewährung von Feuerungszulagen ist nunmehr auch mit der Firma Cosmann eine Vereinbarung getroffen worden. Die verheirateten Kollegen erhalten drei Mk. und die ledigen zwei Mk. die Woche als Feuerungszulagen.

**Wiedenbrück.** Die Möbelfabrik Joseph Ellendorff gewährte eine Feuerungszulage von 10 Pfg. für die verheirateten und von 5 Pfg. für die ledigen Kollegen pro Stunde. Ferner wurde auf die alten Akkordsätze ein Zuschlag von 20% gelegt.

### Rundschau.

Die diesjährige Hauptversammlung der Evangelischen Frauenhilfe, die vom 22. bis 25. d. Mts. im Plenarsaal des Abgeordnetenhauses zu Berlin tagte, war von etwa 700 Vertreterinnen und Vertreterinnen besucht, die aus allen Teilen Preussens, Anhalts und Braunschweigs herbeigeströmt waren, um den wichtigen Beratungen beizuwohnen zu können. Der Vorsitzende, Generalleutnant z. D. Freiherr v. Ammon, eröffnete die Tagung mit Anrede und Dank an die Kaiserin, die schon zeitig erschienen war. Darauf erteilte der Vorsitzende der Gräfin v. Platenberg-Heeren das Wort zu ihrem Vortrage: „Was fordert das Vaterland von der deutschen Frau?“ Die Vortragende schilderte die steigenden Lasten des Krieges und den Kleinmut, der manche Frauen ergriffen hätte. Wir sollten uns aber doch im Gegenteil darüber freuen, eine soich große und herrliche Zeit miterleben zu dürfen. Unsere Feldgrauen schützen als lebendige Mauer Heim und Herz vor bestiegerten Feinden. Die Frauen müssen die innere Mauer zum Schutz gegen Kleinmut und die Sorgen des Tages errichten. Und wenn die Frauen auch die Säugengraben des wirtschaftlichen Lebens bezeugt halten müßten, so läme es doch auch vor allen Dingen auf unsere Jugend an, denn von der Kinderstube aus würde die Welt regiert. Es müsse gegen die zunehmendeucht und Sittenlosigkeit vorgegangen und zur alten Vätersitte, zu Frömmigkeit und Ehrbarkeit zurückgeführt werden. Da täten gute Beispiele Wunder. Die Schärfung des Gewissens ist wichtiger, als Verfügungen und Gesetze. Nach diesem, mit großem Beifall aufgenommenen Vortrage, dem die Kaiserin bis zum Schluß beiwohnte, folgte eine große Reihe anderer wichtiger Vorträge und Verhandlungen.

**Schutz der während des Krieges in der Industrie beschäftigten Frauen, Jugendlichen und Kinder.** Bei den Beratungen im Reichstage trat Kollege Sieberts nachdrücklich für den Schutz der während des Krieges in der Industrie beschäftigten Frauen, Jugendlichen und Kinder ein. Bei aller Anerkennung für die aufopfernde Tätigkeit der Frauen müsse deren vermehrte Tätigkeit doch gesundheitliche Bedenken erregen. Der Eigenart der Frau in den Betrieben soll Rechnung getragen, die Arbeiterschnurvorschriften demgemäß angewendet und ihre Einhaltung durch die Gewerbeinspektoren kontrolliert werden. Nach dem Kriege müßten alle Schutzbestimmungen in Kraft treten und wo nötig verschärft werden. Die Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter in der Schwerindustrie sei nur zulassen, wenn alle Bedingungen für den Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit erfüllt sind. Die weibliche Beschäftigung wurde sodann vom Reichstage mit großer Majorität angenommen.

**Wohnungsfragen.** Die Entwicklung der Wohnungsverhältnisse in Verbindung mit den Begleiterscheinungen des Krieges lassen die Befürchtung begründet erscheinen, daß wir

nach dem Kriege mit gesteigerten Schwierigkeiten im Wohnungsweesen zu rechnen haben. Insbesondere dürfte sich ein Mangel an Kleinwohnungen geltend machen, und zwar aus folgenden Gründen. Schon vor dem Kriege ist wegen der Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung wenig, während des Krieges fast garnicht mehr gebaut worden. Bei unserm normalen Bedarf von 200 000 neuen Wohnungen pro Jahr ist diese Latsache äußerst bedenklich. Ferner werden viele Familien infolge wirtschaftlicher Bedrängnisse gezwungen sein, aus größeren in kleinere Wohnungen abzuwandern. Dazu kommen noch die vielen Kriegsgetrauten und — hoffentlich zahlreichen — Ehegeschiedenen nach dem Kriege, die die Nachfrage nach Kleinwohnungen erheblich steigern werden. In manchen Städten macht sich jetzt schon eine Kleinwohnungsnot bemerkbar. In Kiel z. B. mußte sich die öffentliche Wohlfahrtspflege mit der Fürsorge für wohnungslose Familien beschäftigen. In einem Bericht über die dortigen Verhältnisse befindet sich folgende sehr bezeichnende Auslassung: „Es handelt sich bei den Wohnungslosen in den meisten Fällen um kleine Familien, welche zahlreiche Kinder zu versorgen haben.“ Das bekannte Glendebild, daß kinderreiche Familien am ersten obdachlos werden. Den nach dem Kriege in Aussicht stehenden Wohnungsschwierigkeiten muß jetzt schon nach Möglichkeit vorgebeugt werden. Vor allem ist der Kleinwohnungsbau, sowohl der private wie gemeinnützige, mit allen Kräften zu fördern. Die dafür verantwortlichen Stellen müssen an ihre Pflichten und Aufgaben erinnert werden. In mehreren Städten sind die christlich-nationalen Arbeiterorganisationen in eigens dafür anberaumten Konferenzen und Versammlungen der Sache näher und mit praktischen Anregungen an die Gemeindevorwaltungen herangetreten. Staat, Gemeinde und soziale Körperschaften müssen Hand in Hand zusammenarbeiten, um den schlimmsten Uebelständen im Wohnungsweesen vorzubeugen.

**Kriegsbeschädigtenfürsorge der christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Deutschlands.** Der „Deutsche Arbeiterkongress“, der die Zusammenfassung der gesamten christlich-nationalen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Deutschlands darstellt und bei Kriegsbeginn 1 1/4 Million Mitglieder zählte, hat am 1. Juni d. J. in Berlin (M 58, Schönhauser Allee 130, Fernspr.: Norden, 4265) eine eigene Geschäftsstelle für die Kriegsbeschädigtenfürsorge errichtet, die seinen kriegsbeschädigten und im Kriege erkrankten Mitgliedern unentgeltlich mit Rat zur Verfügung stehen soll. Mit der Leitung der Geschäftsstelle ist der in der Krüppelpflege praktisch tätig gewesene Gewerkschaftsvorsitzende Georg Streiter vom Verband der Krankenpfleger betraut worden, durch dessen bisherige Mitarbeit in den maßgebenden Kriegsbeschädigtenfürsorge-Einrichtungen (Reichsausschuß, Brandenburgischer Landesbeirat, Stadt Berlin, Zentral-Komitee vom Roten Kreuz usw.) die Gewähr dafür gegeben ist, daß die christlich-nationale Arbeiterbewegung auch weiterhin in engster Anlehnung an die amtliche Kriegsbeschädigtenfürsorge arbeiten wird.

Diejenigen unserer Mitglieder, die die Geschäftsstelle in Anspruch nehmen wollen, müssen sich unter kurzer aber genauer Darlegung ihrer Verhältnisse an die persönliche Adresse des Leiters der Geschäftsstelle wenden. Militärpapiere (Paß usw.) sind als Einschreibebriefe zu senden. Jeder Anfrage ist Rückporto beizufügen.

Unsere Ortsgruppen, Zahlstellen usw. sind verpflichtet, alle ihnen bekannt werdenden Kriegsbeschädigtenfürsorge-Angelegenheiten der einzelnen Berufe, Zeitungsnutzen u. dgl. ebenfalls an die neue Geschäftsstelle zu senden.

Ein Merkblatt für die Reklamation von Arbeitskräften hat das preussische Kriegsministerium herausgegeben, in welchem darauf hingewiesen wird, daß es vaterländische Pflicht ist, jeden kriegsverwendungsfähigen Mann der Front zuzuführen. In dem Merkblatt heißt es:

Unsere Feinde haben eingesehen, daß sie uns nicht auszuhungern imstande sind. Auch ihre Hoffnung auf Deutschlands finanziellen Zusammenbruch verwanelte sich in Staunen über die unerhörliche Finanzkraft des deutschen Volkes. Jetzt versuchen unsere Feinde, sich mit der Hoffnung zu trösten, daß sie den „letzten Mann“ stellen können. Auch diese Hoffnung wird sie täuschen. Die deutsche Volkskraft ist ebenso unererschöpflich, wie der deutsche Ackerboden und die deutsche Finanzkraft. Es muß nur jeder kriegsverwendungsfähige Mann der Front zugeführt werden!

Jeder kriegsverwendungsfähige, der der Erfüllung seiner Pflichten entgegenkommt, bedeutet eine Schwächung des Heeres, bedeutet eine Verzögerung des Sieges. Wer auch nur einen kriegsverwendungsfähigen Mann unnötigerweise dem Heeresdienste entzieht, verjüngt sich am Vaterlande.

Die Heeresverwaltung kennt die großen Schwierigkeiten die es den Arbeitgebern bereitet, eingearbeitete kriegsverwendungsfähige freizumachen und durch weniger geschulte Kräfte zu ersetzen, und würdigt die gewaltige Leistung der deutschen Volkswirtschaft. Die Heeresverwaltung fordert nichts Unmögliches. Es ist aber oft viel mehr möglich, als es auf den ersten Blick erscheint. Unerreichtlich ist niemand, nur auf den Grad der Abkömmligkeit kommt es an. Kriegsverwendungsfähige lassen sich — das beweisen unzählige Erfahrungen — in nie gekanntem Maße durch andere Arbeitskräfte ersetzen, wenn die Arbeitgeber, durchdrungen von dem Ernste der Zeit, nur alles dazu Notwendige ausbieten. Wer richtig sieht, wird als Ersatz fast immer militärfreie Kräfte — bezw. Frauen! — finden und durch deren Beschäftigung die Gewähr für einen dauernden, gleichmäßigen Betrieb haben, der durch Einberufungen nicht gestört wird. Denn man bedenke wohl, wer wehrpflichtige beschäftigt, hat immer damit zu rechnen, daß diese eines Tages zum Heeresdienste einberufen werden müssen.

Wenn alle Mittel zur Beschaffung militärfreier Leute nicht zum Ziele geführt haben sollten, erst dann, aber auch nur dann, kann die Reklamation wehrpflichtiger in Betracht kommen, und zwar lediglich solcher wehrpflichtiger, die nur garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind, also nicht solcher, die kriegsverwendungsfähig sind. Sonst es mit den militärischen Interessen irgend vereinbar ist, wird Anträgen auf Zurückführung von arbeits- und garnisonverwendungsfähigen Leuten entsprochen werden. Dabei ist es — wenn es sich um wichtige Arbeiter handelt, gleichgültig, ob solche Leute bereits eingezogen sind oder nicht. Ehe jemand einen wehrpflichtigen reklamiert, muß er ernsthaft prüfen, ob es nicht im Gegenteil möglich ist, trotz Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten, wehrpflichtige, die in dem Betriebe

nach tätig sind, für den Waffendienst freizugeben. Wenn dies Opfer zu groß erscheint, der denke an die Opfer unserer braven Leute draußen vor dem Feinde.

Oberster Grundsatz, muß heute sein: Alle kriegsverwendungsfähigen, die noch in Betrieben tätig sind, schnellstens durch andere Arbeitskräfte ersetzen! Möglichst überhaupt nicht reklamierten, sondern militärfreie Arbeiter einstellen. Sind solche beim besten Willen nicht zu beschaffen, und handelt es sich um dringende, im Interesse der Kriegswirtschaft wichtige Arbeiten — dann keine kriegsverwendungsfähigen reklamierten, sondern Garnison- und arbeitsverwendungsfähige!

Das ist nötig, um den Sieg zu erringen! Das ist vaterländische Pflicht!

**Konsumgenossenschaften und Arbeiter.** Die „Deutsche Arbeit“ bringt im Aprilheft 1916 einen Artikel von Peter Schlad über die Konsumgenossenschaften, worin die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bewegung wirkungsvoll in den Vordergrund gestellt wird. Die Wertung der Konsumgenossenschaften dürfte nicht erfolgen vom Gesichtspunkte des augenblicklichen Vorteils billiger Preise, hoher Rückvergütungen usw., sondern die Wertung müsse das Ziel der Bewegung ins Auge fassen, dessen Grundlage die Zusammenfassung der Kaufkraft im Konsumvereine bildet. „Auf dieser Grundlage entsteht der genossenschaftliche Machtfaktor, der das private Kapital im Interesse seiner eigenen Existenz zwingt, alle Kräfte anzuspornen und sich mit dem denkbar kleinsten Gewinn zufrieden zu geben.“ Diese Konkurrenz gewährte eine wohlfeile Versorgung der Bevölkerung, verhindere die Kartellierung und Monopolisierung im einseitigen Kapitalinteresse. Durch diese Fernwirkungen nutzt die Konsumgenossenschaftsbewegung nicht nur den Mitgliedern, sondern allen Verbraucherkräften, die daher das größte Interesse daran haben, daß durch die weitere Erklarung der Genossenschaften ein wirtschaftlicher Machtfaktor geschaffen wird, der das Gewinnstreben des privaten Kapitals korrigieren und auf das erträgliche Maß herabdrücken kann.

### Gewerkschaftliches.

**Die Gesamtverbandskasse im zweiten Kriegsjahr.** Zur Bestreitung allgemeiner Ausgaben zahlen die einzelnen Verbände bekanntlich bestimmte Beträge in eine vom Gesamtverband verwaltete Kasse. Aus dieser Kasse werden dann eine Reihe allgemeiner Unkosten bestritten, die im Interesse der Gesamtbewegung gemacht werden müssen. Aus dem für das Jahr 1915 in Nr. 9 des Zentralblattes erstatteten Kassenbericht geht hervor, daß das zweite Kriegsjahr die Kasse sehr beeinflusst hat.

Einnahmen und Ausgaben haben einen sehr wesentlichen Rückgang zu verzeichnen. In den Einnahmen erreichte der Rückgang die Summe von rund 53 500 Mk., in den Ausgaben diejenige von rund 42 500 Mk. Der Rückgang in den Einnahmen übertraf somit denjenigen in den Ausgaben um rund 11 000 Mk. Demgemäß verminderte sich auch der Bestand um diesen Betrag: er fiel von 15 028,06 auf 3 944,01 Mk. Der Rückgang in den Einnahmen rührt in der Hauptsache von den Beiträgen her. Der Beitragssumme von rund 84 400 Mk. in 1914 stand eine solche von rund 43 100 Mk. in 1915 gegenüber, was eine Abnahme von 41 300 Mk. bedeutet. Auch die Einnahmen aus dem Buchhandel gingen um mehr als 5000 Mk. zurück, die Ausgaben allerdings um mehr als 8000 Mk.

Konnten in den Ausgaben schon im Vorjahre starke Ersparnisse festgestellt werden, so trifft ein gleiches auch für das Berichtsjahr zu. Der Posten „Zentralblatt“ ging um weitere 4000 Mk. zurück. Der vom Generalsekretariat mit seinen einzelnen Dezernaten insgesamt erforderliche Aufwand erfuhr eine Minderung um mehr als 9000 Mk., woran fast jeder Einzelposten in größerem oder geringerem Maße beteiligt ist. Die gesamten Kosten der Agitation gingen um rund 7500 Mk. zurück, was allerdings damit zusammenhängt, daß das in 1914 noch teilweise zu unterhaltende norddeutsche und das westdeutsche Sekretariat für das Berichtsjahr gänzlich in Wegfall gekommen sind, weil sie aufgehoben wurden.

### Literarisches.

**Der Deutsche Verein Arbeiterheim zu Bethel bei Bielefeld** hat eine Reihe vollständiger Flugschriften herausgegeben, die den Zweck verfolgen, dem Gedanken der Wohnungsreform und des Kleinriedelungswesens neue Anhänger und tatkräftige Förderer zu werben. Folgende Flugschriften sind kostenlos durch den genannten Verein zu beziehen.

- Flugblatt I: Der Deutsche Verein Arbeiterheim zu Bethel bei Bielefeld, seine Zwecke und Ziele enthaltend.
- Flugblatt II: Einfamilienanstellung bei Bielefeld, mit Baubeschreibung und Rentabilitätsberechnung (aus dem Jahre 1906).
- Flugblatt III: „Wohnungsnot“. Ein Wort an die deutsche Frau (für Anregungszwecke sehr geeignet).
- Flugblatt V: „Sichere ländliche Heimstätten mit Hilfe der Lebensversicherung.“
- Flugblatt VI: „Bebauungsplan, Straßenanlage und Entwässerungsanlage bei Einfamilienanstellungen.“
- Flugblatt VII: „Ein- oder Zweifamilienhaus? — Rentabilitätsfragen.“

Formulare für Rentengutskaufverträge und andere Kaufverträge. Ferner hat der Verein noch folgende Schriften herausgegeben und vorrätig:

- „Die Anstellung im Einfamilienhause“, ein Ratgeber für den Kleinwohnungsbaun. Preis 35 Pfg.
- „Der kleine Garten“, eine Anleitung zur Ausnutzung der eigenen Scholle. Preis 35 Pfg.
- Drei Stützen für Einfamilienhäuser nebst summarischer Kostenberechnung aus dem Jahre 1906, (heute ca. 20% teurer): kostenlos.
- Skizze zum Bau des Flugblattes II nebst ausführlicher, auf den heutigen Preis berichtigter Kostenberechnung. Preis 1 Mark.
- Gebrauchsjetige Satzungen für einen Kleinriedlungsverein, in drei Exemplaren, nebst „Anweisung für die Gründung“ und „Anstellungsbedingungen“. Preis 1,50 Mk.